

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

31.05.2023

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB des Auftraggebers, abrufbar auf der Homepage (<http://www.reichberger-automation.com>).

Angebote, Kostenvoranschläge und Richtpreisangebote sind unverbindlich. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien durch den Auftragnehmer oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen, SPS-Programme, Visualisierungsprogramme
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung, Programmoptimierung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird die Software vom Auftraggeber testweise oder im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage auf der damit zu steuernden konkreten Anlage genutzt, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Test- bzw. Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur

Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Nutzung der Software durch den Auftraggeber zum Betrieb der damit zu steuernden konkreten Anlage (unabhängig von einer allfälligen Einbindung dieser konkreten Anlage in einen Ablaufprozess mehrerer Anlagen) gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
- 2.5. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass die Inbetriebnahme nicht begonnen, fortgesetzt oder abgeschlossen werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 2.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 2.7. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.8. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.9. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 2.10. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung der Software iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer

allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und in der Regel nicht als Pauschalpreis. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CDs, USB-Sticks, SD-Speicherkarten, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.3. Fahrtkosten werden je Kilometer mit netto Euro 0,56 verrechnet. Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den im Angebot aufgelisteten Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten für An- und Abreise zum Leistungsort beim Auftraggeber gelten als Arbeitszeit.
- 3.4. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels gesonderter Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4. Beigestellte Ware

- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.
- 4.2. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

5. Liefertermin

- 5.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung der Software) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 5.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

6. Mitwirkung bei der Inbetriebnahme - Inbetriebnahmeunterstützung

- 6.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber über die Erstellung und Lieferung von Software hinaus bei der Implementierung der Software in eine konkrete Anlage bzw. in einen koordinierten Ablaufprozess mehrerer Anlagen. Sofern nicht gegenteiliges vereinbart ist, wird bei dieser Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der Software kein Erfolg in dem Sinne geschuldet, dass die Inbetriebnahme in der konkreten Anlage bzw. im koordinierten Ablaufprozess vollständig umgesetzt werden kann, zumal dabei in der Regel auch weitere Gewerke mitzuwirken haben und den Auftragnehmer diesbezüglich keine Koordinierungsverpflichtung dieser Gewerke trifft.
- 6.2. Leistungsinhalt seitens des Auftragnehmers bei der Mitwirkung bei der Inbetriebnahme ist daher mangels gegenteiliger Vereinbarung lediglich die Bereitstellung von Fachwissen und Dienstleistung während des festgelegten Mitwirkungszeitraums. Der Mitwirkungszeitraum wird im konkreten Vertrag hinsichtlich Länge und kalenderbezogener Lage festgelegt und kann einseitig nicht verändert werden. Der Auftraggeber ist sich im Klaren darüber, dass der Auftragnehmer auch gegenüber anderen Auftraggebern derartige Mitwirkungsvereinbarungen trifft und somit eine kurzfristige Änderung des Mitwirkungszeitraumes hinsichtlich Länge und kalenderbezogener Lage in der Regel nicht möglich ist.
- 6.3. Wird die vereinbarte Mitwirkung bei der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber für den vereinbarten Mitwirkungszeitraum teilweise oder zur Gänze nicht abgerufen, obwohl der Auftragnehmer leistungsbereit ist, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den Teil des Mitwirkungszeitraums, für den die vereinbarte Mitwirkung bei der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber nicht abgerufen wurde, ein Entgelt in Höhe von 30% des anteiligen Entgelts für die nicht aufgerufene Zeitspanne des Mitwirkungszeitraumes zu bezahlen. Die vom Auftraggeber abgerufene Zeitspanne des Mitwirkungszeitraumes ist entsprechend der Vereinbarung mit dem vollen anteiligen Entgelt für diese Zeitspanne zu bezahlen.
- 6.4. Wird über den vereinbarten Mitwirkungszeitraum hinaus vom Auftraggeber weitere Unterstützung bei der Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer benötigt, so bedarf dies einer neuen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Der Auftraggeber hat diesbezüglich keinen Anspruch darauf, dass sich ein in diesem Sinne zusätzlich vereinbarter Mitwirkungszeitraum unmittelbar an einen vorausgehenden Mitwirkungszeitraum anschließt.

7. Zahlung

- 7.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 7.2. Sofern mit dem Auftraggeber nicht individuell anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsmodalität:
- a. Softwarelieferung
 - Anzahlung 30%: bei Zugang der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber.
 - Teilzahlung 60%: nach Lieferung der Software. Verzögert sich die Lieferung ohne Verschulden des Auftragnehmers, wird die Teilzahlung spätestens 14 Tage nach Lieferbereitschaftsmeldung fällig.
 - Schlusszahlung 10%: nach Abnahme der Software im Sinne von Punkt 2.4. Eine Zurückhaltung der Teilzahlung und der Schlusszahlung wegen offener Mängel ist nicht zulässig.
 - b. Mitwirkung bei Inbetriebnahme
 - Anzahlung 30%: bei Zugang der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber
 - Schlusszahlung 70%: nach Ablauf des vereinbarten Mitwirkungszeitraumes

- 7.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 7.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 7.5. Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Verzugszinsen verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.
- 7.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.
- 7.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc. gemäß den dafür geltenden Gebührenordnungen) an den Auftragnehmer zu ersetzen.
- 7.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1. Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald
 - alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
 - der Auftraggeber die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche der Auftragnehmer auf Anfrage mitteilt) geschaffen hat,
 - der Auftragnehmer die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat, und
 - der Auftraggeber seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 8.2. Der Auftraggeber ist bei der Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei Inbetriebnahmen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft von dem vom Auftragnehmer bereitgestellten Inbetriebnahmepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 8.3. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können beim Auftragnehmer erfragt werden.
- 8.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen und dergleichen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.
- 8.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Vertragsgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 8.7. Der Auftraggeber hat einen Fernwartungszugang kostenlos bereitzustellen. Ansonsten müssen die Kosten für daraus resultierende Serviceeinsätze vom Auftraggeber getragen werden.

- 8.8. Ebenso haftet der Auftraggeber dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den vom Auftragnehmer herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 8.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 8.10. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Inbetriebnahmearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.11. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können beim Auftragnehmer angefragt werden.
- 8.12. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht - über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus - hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht und ist eine diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Auftraggeber, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

9. **Abtretungsverbot**

- 9.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

10. **Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Die vom Auftragnehmer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 10.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

- 10.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 10.4. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Auftragnehmer zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.
- 10.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.
- 10.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Auftragnehmer freihändig und bestmöglich verwerten.
- 10.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

11. Urheberrecht und Nutzung

- 11.1. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.
- 11.2. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 11.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 11.4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 11.5. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

12. Rücktrittsrecht

- 12.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

- 12.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 12.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

13. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software, die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
- a. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 13.2. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 13.3. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 13.4. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 13.5. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 13.6. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 13.7. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 13.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 13.9. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

14. Haftung

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 14.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von Folgeschäden, reine Vermögensschäden, indirekte, mittelbare Schäden, Produktionsausfall, Stillstandskosten, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, den entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, für Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer.
- 14.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 14.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 14.5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 14.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 10.000,-.
- 14.6. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

15. Sonstiges

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 16.2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- 16.3. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.